VERORDNUNG (EWG) Nr. 1369/71 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1971

betreffend die Aufteilung von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und Eröffnung von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium) (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1078/71 empfiehlt es sich, bei der Aufteilung der Kontingente den Metallverbrauch in den Mitgliedstaaten sowie die von den Mitgliedstaaten bisher für die in Frage stehenden Erzeugnisse eröffneten Ausfuhrkontingente zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates vom 25. Mai 1971 für das Jahr 1971 eröffneten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)	
ex 26.03 D	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	Deutschland	3 300
		Frankreich	3 500
		Italien	1 650
		Benelux-Länder	275
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen :		
	— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend	Deutschland	4 000
		Frankreich	1 300
		Italien	3 000
		Benelux-Länder	2 000
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen :		
	— andere	Deutschland	4 500
		Frankreich	5 400
		Italien	2 380
		Benelux-Länder	1 500
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	Deutschland	580
		Frankreich	370
		Italien	260
		Benelux-Länder	225
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	Deutschland	305
		Frankreich	200
		Italien	145
		Benelux-Länder	105

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI